

³ Spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Probeverhältnisses ist eine Leistungsbeurteilung durchzuführen.

Art. 9 Ordentliche Kündigung

¹ Der Arbeitsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung der nachfolgenden Fristen gekündigt werden:

Anstellungsdauer:	Kündigungsfrist:
a. Bis vier Monate (Probeverhältnis)	14 Tage
b. Bis 1 Jahr	1 Monat, auf Monatsende
c. Ab 1 Jahr	3 Monate, auf Monatsende

² In besonderen Fällen können im Arbeitsvertrag abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

³ Die Kündigung durch die zuständige Behörde bedarf der Zustimmung der Personalabteilung.

Art. 10 Fristlose Kündigung

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde sowie die mitarbeitende Person das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 11 Altersrücktritt ⁴

¹ Der Altersrücktritt erfolgt flexibel, frühestens nach Beendigung des 60. Lebensjahres und spätestens nach Beendigung des 65. Lebensjahres.

² Die Kündigungsfristen gelten auch beim Altersrücktritt.

Art. 11a AHV-Ersatzrente ⁵

¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80% der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

² Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

³ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.

⁴ Die AHV-Ersatzrente wird gemäss Art. 11b finanziert.

Art. 11b Finanzierung der AHV-Ersatzrente ⁶

¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten.

² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung

Art. 12 Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses

¹ Will die zuständige Behörde wesentliche Bestandteile eines Arbeitsvertrags unter Weiterführung des Arbeitsverhältnisses verändern, kündigt sie den Arbeitsvertrag und unterbreitet der mitarbeitenden Person eine befristete Offerte für den Abschluss eines neuen Vertrags. Diese Offerte kann auf längstens 2 Monate befristet werden.

² Werden wesentliche Bestandteile eines Arbeitsvertrags durch eine Revision des Personalreglements oder einer Ausführungsbestimmung verändert, so bewirkt die Revision von Gesetzes wegen die Kündigung und die gleichzeitige Offerte zum Abschluss eines Vertrags nach neuem Recht.

³ Die Annahme einer Offerte gemäss Abs. 1 und 2 wird vermutet, wenn die mitarbeitende Person der zuständigen Behörde nicht innert der gesetzten Frist schriftlich mitteilt, dass sie diese nicht annimmt.

III. ARBEITSZEIT

Art. 13 Arbeitszeit

Der Gemeinderat regelt die jährliche Soll-Arbeitszeit sowie Arbeitszeitmodelle für die Verwaltung, Betriebe und Heime in der Personalverordnung.

Art. 14 Übertragung von Mehr- und Minderzeit

¹ Der Gemeinderat regelt die positiven und die negativen Arbeitszeitsaldi, die auf das folgende Jahr übertragen werden können.

² Zusätzliche Mehrzeit verfällt. Die zuständige Behörde kann aus den in der Personalverordnung bezeichneten Gründen eine weitergehende Übertragung unter Vorbehalt von Art. 23 gestatten.

Art. 15 Angeordnete Arbeit

¹ Die Führungsperson kann die mitarbeitende Person in besonderen Fällen und in zumutbarem Ausmass zur Arbeitsleistung ausserhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit verpflichten.

² Die zuständige Behörde kann mit der mitarbeitenden Person, die eine besondere Funktion ausüben soll, im Arbeitsvertrag eine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Kriens vereinbaren.

Art. 39 Pensionskasse ⁷

¹ Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten mitarbeitenden Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse ~~der Gemeinde Kriens~~ beizutreten, der die Gemeinde Kriens angeschlossen ist.

² Für die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten ist das Reglement der Pensionskasse ~~Gemeinde Kriens~~ und der Vorsorgeplan der Gemeinde Kriens massgebend.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere. Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrats.

Art. 40 Versicherungseinrichtungen ^{2, 8}

¹ Das Personal ist nach Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Die Gemeinde schliesst zur teilweisen Deckung der Kosten ihrer Lohn- und Lohnfortzahlung gemäss Art. 26 eine Krankentaggeldversicherung ab.

³ Der Gemeinderat regelt die Prämienzahlungspflicht in der Personalverordnung.

⁴ Die Versicherung im Sinne der beruflichen Vorsorge erfolgt nach dem Reglement der Pensionskasse ~~Gemeinde Kriens~~ und dem Vorsorgeplan der Gemeinde Kriens.

Art. 41 Urheberrecht

Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die die mitarbeitende Person bei der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit schafft, gehen auf die Gemeinde über.